Dieser Vordruck dient der versicherungsrechtlichen Beurteilung einer Beschäftigung. Die Erhebung der Daten erfolgt, um die Anwendungsmöglichkeit der Gleitzonenregelung zu prüfen. Als Nachweis ist er nur für jene Fälle geeignet, in denen die jeweiligen Bestimmungen eingehalten werden.

Bestell-Nr. 731-0115 · ® ERIK-VERLAG **Ausgabe Januar 2015** Postfach 610139 · 10921 Berlin Tel: (030) 6153009 · Fax (030) 6153000

Dieser Vordruck wurde sorgfältig bearbeitet, er kann jedoch nur für Standardfälle gelten. Insbesondere können sich aufgrund neuer Gesetzgebung, Rechtsprechung oder durch das Schriftlum neue Prüfkriterien ergeben, für deren Beachtung jeder Anwender selbst verantwortlich ist.

a(or Claite	ODO /450 0	1 bio 050 00	ELID)								
	gebogen für Beschäftigte in d Name, Vorname, ggf. Geburtsname	iei Gieitzi	OHE (450,0	1 DIS 850,00	EUR)	weib	lich mä	innlich	Geburtsda	ıtum			
L									ТТ	M	M J	JJ	
	Geburtsort, ggf. Kreis (nur auszufüllen, wenn keine Rentenv	rersicherungs-Nr.)				Staat	sangehörig	gkeit (nur	auszufülle	n, wenn k	eine Vers	icherungs-	·Νι
H	Anschrift / PLZ und Ort	rift / PLZ und Ort						Rentenversicherungsnummer					
	Anschrift / Straße					Steue	erliche Iden	ntifiaktion	snummer		,		
_	Karlan arishadhai	No. 1				Name Oak	de del col						
	Krankenversichert bei	Nachweis der Eit	terneigenschaft wir	rd erbracht für folg	oracht für folgendes Kind (Vorname, Name, Geburtsdatum)								
	IBAN			BIC				100 00	des Geldii	nstituts	M J	JJ	
	Höchster Schulabschluss		Höchste Berufsa	usbildung									
		/Fachabitur		usbildungsabs		4		Di		agister/I	/laster/	Staatsex	a
	Haupt-/Volksschulabschluss Mittlere Reife/gleichwertiger Abschluss			nnte Berufsaus /Techniker/glei	0	chschulabsch	nluss		chelor omotion				
_						71100110102001							_
	Angaben zum Beschäftigungsverhältni 10 Eintrittsdatum		geber auszufüllei Art der Tätigkeit	n))					
	Beschäftigungs- verhältnis ab T T M M J J	1.1 1.1	ari der radykelt				, /						
	3 5 12 Stundenlohn € ggf. Zuschläge €		4 7	Stunden	Tage	5 2	17 Arts	d Jahre	s etrag €	Δri	und lahi	resbetrag €	-
	Lohn/		oraussichtl. ö. Arbeitszeit	Stunden	lage	20 (190)	AND	Julio	Suray C		. unu oam	rosboliag C	
	Zuschläge 3 6 12 €		0. Arbeitszeit		3	zamungr				13 €			
	Gehalt/ S	Steuerfreie Auf- vandsentsch./n			ech a mtl				regelmäl mtl. Entg	3.			
				al Acco VII acco	n Nijerbaarlaas	day	Dama had)	36 37	্ব
	Besteuerung nach individ. LSt-Abzug: (StKl. I,II,III, IV oder V)		ID-Nr.	r' asse VI wego bzw. Peschein				nrfachbes	schäftigte r	nit je bis	450 €; gg	f. die Nicht achweisen l	-
	,			7			teristed	erpilicit	aui gesoni	ierterii vo	TUTUCK Ha	tciiweiseii i	ld
Status der/des Beschäftigten außerhalb der in diesem Fragebogen der ach isten Beschäftigung. Bei Vorliegenden weiterer versicherungspfli Beschäftigungen oder geringfügig entlohnt								gspflichtige ohnter Bes	er ch				
		Vom Bewerber persönlich auszufüllen: Bitte kreuzen Sie alle für Sie zutreffenden Sachverhalte an. Sie sind verpflichtet, jede Änderung unaufgefordert und unverzüglichten melden. Beschättigungen oder geringfügig entlönnter Bestigungen ("Minijobs") bitte näher abgeen in de Tabelle "weitere Beschättigungen" vornehmen.								r			
Soweit eine Zusammenrechnung erfolgt, ist ggf. Vorla 16 [17] [19] [20] [31] von Lohn-/Gehaltsabrechnungen notwendig.									ine 7usami	menrechn	ing erfold	'nr	
	Arheitnehmer(in) in versicher	ungenflichti	gem Bes na		16 17	19 20 31		Soweit e von Lohr	ine Zusamı 1-/Gehaltsa	menrechn brechnun	ung erfolg gen notwe	endig.	10
	Arbeitnehmer(in) in versicher		18 1 20	äftigu lgsv	16 17 nältnis			Soweit e von Lohr In Kamm	ine Zusamı n-/Gehaltsa nerberufen	menrechn brechnun	ung erfolg gen notwe	endig.	'or
	geringfügig Beschäftigte(r) (mi		18 1 20	äftigu gsv	16 17 nältnis Vorruhest	ndsgeldbe	zieher(Soweit e von Lohr In Kamm	ine Zusami n-/Gehaltsa nerberufen 22	menrechn brechnung bitte die Z	ung erfolg gen notwe iffer 31 b	endig. eachten.	
			18 1 20	äftigu igsv	16 17 nältnis Vorruhest Jean, ntätigke ei		zieher(Soweit e von Lohr In Kamm in) monatlic	ine Zusami n-/Gehaltsa nerberufen 22 chen Verdie Id jedoch a	menrechn brechnung bitte die Z enstes, da nzugeben	ung erfolg gen notwe iffer 31 b keine Zus	endig. eachten. sammenred	ch
	geringfügig Beschäftigte(r) (mi		18 1 20	äftigu igsv	16 17 nältnis Vorruhest Jean, ntätigke ei	ndsgeldbe: rübrigt sich die A aus allen Nebent	zieher(Ingabe des Deschäftigu	Soweit e von Lohr In Kamm in 15 monatlic	ine Zusamı n-/Gehaltsa nerberufen 22 chen Verdie d jedoch a	menrechn brechnung bitte die Z enstes, da nzugeben	ung erfolg gen notwe iffer 31 b keine Zus	endig. eachten.	ch
	geringfügig Beschäftigte(r) (mi Beamtin/Beamter 15 24 25 Rentner(in) 15 27		18 1 20	äftigu igsv	Vorruhest ream ntätigke lei riolgt, i e Entgree Bezieher vo	ndsgeldbe rübrigt sich die A aus allen Nebent on Versorgi	zieher(ingabe des beschäftigu ungsbe	Soweit e von Lohr In Kamm in) 15 monatlic ingen sin	ine Zusamin-/Gehaltsa nerberufen 22 chen Verdie id jedoch a	menrechn brechnung bitte die Z enstes, da nzugeben iilt nur für icht in Vol	ung erfolgen notwe iffer 31 b keine Zus Versorgu ruhestan	endig. eachten. sammenred	ch
	geringfügig Beschäftigte(r) (mi Beamtin/Beamter 15 24 25 Rentner(in) 15 27 Selbständige(r) 15 26	it "Minijob" bis 450	18 1 20	äftigu igsv	Tightnis Vorruhest research tratitiske je folgt. Je Entgule Bezielzer vo	ndsgeldbe. rübrigt sich die A aus allen Nebent on Versorgi ausmann (zieher(ungabe des beschäftigu ungsbe (sonst i	Soweit e von Lohr In Kamm in) 15 monatlicungen sin ezüge	ine Zusami -/Gehaltsa nerberufen [22] Schen Verdie d jedoch a p [27] g n berufsr	menrechn brechnung bitte die Z enstes, da nzugeben ilt nur für icht in Vol	keine Zus Versorgu tätig)	endig. eachten. sammenred	ch
	geringfügig Beschäftigte(r) (mi Beamtin/Beamter 15 24 25 Rentner(in) 15 27 Selbständige(r) 15 26 Schüler(in) 28 – Bitte Schulbeschei	it "Minijob" bis 450	18 1 20	äftigungsv Für die nunger	Tightnis Vorruhest peam natitigke eine folgt. He Entgule Bezielzer vor het stelle frau/H. Student(in)	ndsgeldbe. rübrigt sich die A aus allen Nebent on Versorgi ausmann (zieher(ungabe des beschäftigu ungsbe (sonst i	Soweit e von Lohr In Kamm in) 15 monattic ingen sin ezüge nicht ittionsbes	ine Zusami -/Gehaltsa nerberufen 22 chen Verdie id jedoch a para 27 G n berufsi cheinigung	menrechn brechnung bitte die Z enstes, da nzugeben ilt nur für icht in Vol	keine Zus Versorgu tätig)	endig. eachten. sammenred	ch
	geringfügig Beschäftigte(r) (mi Beamtin/Beamter 15 24 25 Rentner(in) 15 27 Selbständige(r) 15 26	it "Minijob" bis 450	18 1 20	äftigungsv Für die nunger	Tightnis Vorruhest research tratitiske je folgt. Je Entgule Bezielzer vo	ndsgeldbe. rübrigt sich die A aus allen Nebent on Versorgi ausmann (zieher(ungabe des beschäftigu ungsbe (sonst i	Soweit e von Lohr In Kamm in) 15 monattic ingen sin ezüge nicht ittionsbes	ine Zusami -/Gehaltsa nerberufen 22 chen Verdie id jedoch a para 27 G n berufsi cheinigung	menrechn brechnung bitte die Z enstes, da nzugeben ilt nur für icht in Vol	keine Zus Versorgu tätig)	endig. eachten. sammenred	ch
	geringfügig Beschäftigte(r) (mi Beamtin/Beamter 15 24 25 Rentner(in) 15 27 Selbständige(r) 15 26 Schüler(in) 28 – Bitte Schulbeschei	it "Minijob" bis 450	18 1 20	äftigungsv	To althis Vorruhest in seam tratigle le folgt. Le Entgue Bezieher vo. Hadsfrau/H. Student(in) Arbeitnehm	ndsgeldbe. rübrigt sich die A aus allen Nebent on Versorgi ausmann (29 – Bitte I	zieher(ingabe des beschäftigu ungsbe (sonst i mmatrikula	Soweit e von Lohr In Kamm In (15) monatlicungen sin ezüge nicht Intionsbes	ine Zusamn-/Gehaltsa nerberufen [22] chen Verdie id jedoch a perufsi berufsi cheinigung	menrechn brechnung bitte die Z enstes, da nzugeben silt nur für icht in Vor mäßig vorlegen	keine Zus Versorgu tätig)	endig. eachten. sammenred	ch-
	geringfügig Beschäftigte(r) (mi Beamtin/Beamter 15 24 25 Rentner(in) 15 27 Selbständige(r) 15 26 Schüler(in) 28 - Bitte Schulbeschei Freiwillig Wehrdienstleistende Auszubildende(r)	it "Minijob" bis 450	18 1 20	äftigungsv Für die nun er	Tightnis Vorruhest in the seam patatigke fer folgt. He Entgule Bezielner vor Hunsfrau/H. Student(in) Arbeitnehm Umschüler (ndsgeldbe. rübrigt sich die A aus allen Nebent on Versorgi ausmann (29 – Bitte I ner(in) in de	zieher(ungabe des beschäftigu ungsbe (sonst i mmatrikula er Elter m aner	Soweit e von Lohr In Kamm In Kamm in) 15 monatlicungen sin ezüge nicht utionsbes nzeit kannt	ine Zusamn-/Gehaltsa nerberufen [22] chen Verdied jedoch a n 27 G n berufsr cheinigung [15] 30	menrechn brechnung bitte die Z enstes, da nzugeben idt nur für icht in Vol mäßig vorlegen	ung erfolgen notweiffer 31 b keine Zus Versorgu rruhestan tätig)	endig. eachten. sammenred	ch
	geringfügig Beschäftigte(r) (mi Beamtin/Beamter 15 24 25 Rentner(in) 15 27 Selbständige(r) 15 26 Schüler(in) 28 – Bitte Schulbeschei Freiwillig Wehrdienstleistende Auszubildende(r) Art des Praktikum Praktikant(in) 33	it "Minijob" bis 450	18 1 20	äftigungsv Für die nun er	To althis Vorruhest in seam tratigle le folgt. Le Entgue Bezieher vo. Hadsfrau/H. Student(in) Arbeitnehm	ndsgeldbe. rübrigt sich die A aus allen Nebent on Versorgi ausmann (29 – Bitte I ner(in) in de	zieher(ungabe des beschäftigu ungsbe (sonst i mmatrikula er Elter m aner	Soweit e von Lohr In Kamm In Kamm in) 15 monatlicungen sin ezüge nicht utionsbes nzeit kannt	ine Zusamn-/Gehaltsa nerberufen [22] chen Verdied jedoch a n 27 G n berufsr cheinigung [15] 30	menrechn brechnung bitte die Z enstes, da nzugeben idt nur für icht in Vol mäßig vorlegen	ung erfolgen notweiffer 31 b keine Zus Versorgu rruhestan tätig)	eachten. sammenrec ngsbezüge dsgeld bes	, c
	geringfügig Beschäftigte(r) (mi Beamtin/Beamter 15 24 25 Rentner(in) 15 27 Selbständige(r) 15 26 Schüler(in) 28 - Bitte Schulbeschei Freiwillig Wehrdienstleistende Auszubildende(r)	it "Minijob" bis 450 inigung vorlege e(r) 15 30	0 € 18 1/20	äftigungsv Für die nun er	Vorruhesta Jeann utätigke je Jeann utätigke je J	ndsgeldbez rübrigt sich die A aus allen Nebent on Versorgi ausmann (29 – Bitte I aer(in) in de (in) in einer	zieher(Soweit et von Lohrin In Kamm (15) [15] [15] [15] [15] [15] [15] [15] [15]	ine Zusamn-/Gehaltsa ner/Gehaltsa ner/Gehaltsa iner/Gehalt	enstes, da nzugeben illt nur für icht in Vor mäßig vorlegen	keine Zus Versorgu ruhestan tätig)	eachten. sammenrec ngsbezüge dsgeld bes	, c
	geringfügig Beschäftigte(r) (mi Beamtin/Beamter 15 24 25 Rentner(in) 15 27 Selbständige(r) 15 26 Schüler(in) 28 – Bitte Schulbeschei Freiwillig Wehrdienstleistender Auszubildende(r) Art des Praktikum Praktikant(in) 33 Praktikant(in) Art des Praktikum Bundesfreiwilli Jendienst, ister Teilnehmer(in an einem freist	inigung vortegende(r) 15 30	18 1/20 18 1/20 18 18 18 18 18 18 18 18 18 18 18 18 18	äftigu lgsv	Teilnehmer (blogischen	ndsgeldbe. rübrigt sich die A aus allen Nebent on Versorgi ausmann (29 – Bitte I ner(in) in de (in) in einer (in) an einer Jahr bzw.	zieher(Soweit et von Lohrin In Kamm (15) [15] [15] [15] [15] [15] [15] [15] [15]	ine Zusamn-/Gehaltsa nerberufen [22] chen Verdied jedoch a m 27 G n berufsr cheinigung [15] 30	enstes, da nzugeben silt nur für icht in Vor mäßig vorlegen swift nur für icht in Vor mäßig swift nur für icht in Vorlegen swift nur für ich vorlegen swift nur für icht nur für icht nur	keine Zus Versorgu ruhestan tätig)	eachten. sammenrec ngsbezüge dsgeld bes	, c
	geringfügig Beschäftigte(r) (mi Beamtin/Beamter 15 24 25 Rentner(in) 15 27 Selbständige(r) 15 26 Schüler(in) 28 - Bitte Schulbeschei Freiwillig Wehrdienstleistende Auszubildende(r) 33 Praktikant(in) 33 Art des Praktikum Praktikant(in) an einem freiw Zeitraum des Freiwilligen Wehrdie der Berufsausbildeng/des eiwilligen	inigung vories er(r) 15 30 ende(r)/ Nigen sozia	alternzeit/	äftigu igsv Für die num ei vom T	Vorruhesta Jeann utätigke ver Jeann utätigke	ndsgeldbe. rübrigt sich die A aus allen Nebent on Versorgi ausmann ([29] - Bitte I aer(in) in de (in) in einei (in) an eine Jahr bzw.	zieher(ngabe des peschäftigu ungsbe (sonst i mmatrikula er Elter m aner em dua verglei	Soweit e von Lohr in Kammin in i	ine Zusamn-/Gehaltsa ner/Gehaltsa ner/Gehaltsa ner/Gehaltsa ner/Gehaltsa in 27 G ner/Gehaltsa cheinigung 15 30 ren Ber tudieng	enstes, da nzugeben iilt nur für icht in Vor mäßig vorlegen gang iiwillige	ung erfolg gen notwe iffer 31 b Versorgu ruhestan tätig)	eachten. sammenrec ngsbezüge dsgeld bes	, c
	geringfügig Beschäftigte(r) (mi Beamtin/Beamter 15 24 25 Rentner(in) 15 27 Selbständige(r) 15 26 Schüler(in) 28 – Bitte Schulbeschei Freiwillig Wehrdienstleistender Auszubildende(r) Art des Praktikum Praktikant(in) 33 Praktikant(in) Art des Praktikum Bundesfreiwilli Jendienst, ister Teilnehmer(in an einem freist	inigung vorleger (r) 15 30 ende(r)/Nigen sozial	allo edor e	äftigu igsv Für dig nuprer Eiwilligen ök vom T auch bei g	Teilnehmer(Tologischen T M M M Pringfügigen	ndsgeldbe. rübrigt sich die A aus allen Nebent on Versorgi ausmann ([29] - Bitte I aer(in) in de (in) in einei (in) an eine Jahr bzw.	zieher(ngabe des peschäftigu ungsbe (sonst i mmatrikula er Elter m aner em dua verglei	Soweit e von Lohr in Kammin in i	ine Zusamn-/Gehaltsa ner/Gehaltsa ner/Gehaltsa ner/Gehaltsa ner/Gehaltsa in 27 G ner/Gehaltsa cheinigung 15 30 ren Ber tudieng	enstes, da nzugeben iilt nur für icht in Vor mäßig vorlegen gang iiwillige	ung erfolg gen notwe iffer 31 b Versorgu ruhestan tätig)	eachten. sammenrec ngsbezüge dsgeld bes	, c
	geringfügig Beschäftigte(r) (mi Beamtin/Beamter 15 24 25 Rentner(in) 15 27 Selbständige(r) 15 26 Schüler(in) 28 - Bitte Schulbeschei Freiwillig Wehrdienstleistende Auszubildende(r) 33 Praktikant(in) 33 Art des Praktikum Praktikant(in) an einem freiw Zeitraum des Freiwilligen Wehrdie der Berufsausbildeng/des eiwilligen	inigung vorleger (r) 15 30 ende (r) 7 Sligen sozial signates ler Eigendiens Larer Besch	allo edor e	äftigu igsv Für dig nuprer Eiwilligen ök vom T auch bei g	Vorruhesta Jeann utätigke ver Jeann utätigke	ndsgeldbe. rübrigt sich die A aus allen Nebent on Versorgi ausmann ([29] - Bitte I aer(in) in de (in) in einei (in) an eine Jahr bzw.	zieher(ngabe des peschäftigu ungsbe (sonst i mmatrikula er Elter m aner em dua verglei	Soweit e von Lohr in Kammin in i	ine Zusamn-/Gehaltsa ner/Gehaltsa ner/Gehaltsa ner/Gehaltsa ner/Gehaltsa in 27 G ner/Gehaltsa cheinigung 15 30 ren Ber tudieng	enstes, da nzugeben iilt nur für icht in Vor mäßig vorlegen gang iiwillige	ung erfolg gen notwe iffer 31 b Versorgu ruhestan tätig)	eachten. sammenrec ngsbezüge dsgeld bes	, c
	geringfügig Beschäftigte(r) (mi Beamtin/Beamter 15 24 25 Rentner(in) 15 27 Selbständige(r) 15 26 Schüler(in) 28 - Bitte Schulbeschei Freiwillig Wehrdienstleistende Auszubildende(r) 33 Praktikant(in) 33 Art des Praktikum Praktikant(in) 4rt des Praktikum Elinehmer(in an einem freiw Zeitraum des Freiwilligen Wehrdie der Berufsausbildeng/des eiwilli Notwendige Angaben bei Inrliegen Wehrdie	inigung vorleger (r) 15 30 ende(r)/Nigen sozial	allo edor e	äftigu igsv Für dig nuprer Eiwilligen ök vom T auch bei g	Teilnehmer(Tologischen T M M M Pringfügigen	ndsgeldbe. rübrigt sich die A aus allen Nebent on Versorgi ausmann ([29] - Bitte I aer(in) in de (in) in einei (in) an eine Jahr bzw.	zieher(ngabe des peschäftigu ungsbe (sonst i mmatrikula er Elter m aner em dua verglei	Soweit e von Lohr in Kammin in) 15 monatii in Kammin in 15 monatii in monatii	ine Zusamn-/Gehaltsa ner/Gehaltsa ner/Gehaltsa ner/Gehaltsa ner/Gehaltsa in 27 G ner/Gehaltsa cheinigung 15 30 ren Ber tudieng	enstes, da nzugeben iilt nur für icht in Vor mäßig vorlegen gang iiwillige	ung erfolg gen notwe iffer 31 b Versorgu ruhestan tätig)	eachten. sammenrec ngsbezüge dsgeld bes	ch.
	geringfügig Beschäftigte(r) (mi Beamtin/Beamter 15 24 25 Rentner(in) 15 27 Selbständige(r) 15 26 Schüler(in) 28 - Bitte Schulbeschei Freiwillig Wehrdienstleistende Auszubildende(r) 33 Art des Praktikum Praktikant(in) 4rt des Praktikum Praktikant(in) 4rt des Praktikum Zeitraum des Freiwilligen Wehrdie der Berufsausbilden g/des veiwilli Notwendige Angaben bei Inrliegen Wehrdie der Berufsausbilden g/des veiwilli Notwendige Angaben bei Inrliegen Wehrdie der Berufsausbilden g/des veiwilli Notwendige Angaben bei Inrliegen Wehrdie der Berufsausbilden g/des veiwilli Notwendige Angaben bei Inrliegen Wehrdie der Berufsausbilden g/des veiwilli Notwendige Angaben bei Inrliegen Wehrdie der Berufsausbilden g/des veiwilli Notwendige Angaben bei Inrliegen Wehrdie der Berufsausbilden g/des veiwilli Name, Anschrift des Arbeitzsbers	inigung vorleger (r) 15 30 ende (r) 7 Sligen sozial signates ler Eigendiens Larer Besch	allo edor e	Für die nungen ök vom T auch bei g besch	Vorruhesta seam utätigke je je folgt. Je Entgrie Entgr	ndsgeldbe. rübrigt sich die A aus allen Nebent on Versorgi ausmann ([29] - Bitte I aer(in) in de (in) in einei (in) an eine Jahr bzw.	zieher(ngabe des peschäftigu ungsbe (sonst i mmatrikula er Elter m aner em dua verglei	Soweit e von Lohr in Kammin in) 15 monatili in Kammin in i	ine Zusamn-/Gehaltsa her/Gehaltsa her/Gehaltsa her/Gehaltsa her/Gehaltsa her/Gehaltsa di jedoch a p 27 G n berufsr cheinigung [15] [30] ten Ber tudieng ren Fre	enstes, da nzugeben iilt nur für icht in Vor mäßig vorlegen iwillige iiwillige	ung erfolg gen notwe iffer 31 b Versorgu ruhestan tätig)	eachten. sammenrec ngsbezüge dsgeld bes	ch.
	geringfügig Beschäftigte(r) (mi Beamtin/Beamter 15 24 25 Rentner(in) 15 27 Selbständige(r) 15 26 Schüler(in) 28 – Bitte Schulbeschei Freiwillig Wehrdienstleistender Auszubildende(r) Art des Praktikum Praktikant(in) Art des Praktikum Praktikant(in) Art des Praktikum Praktikant(in) Art des Praktikum Eilnehmer(in an einem freiw Zeitraum des Freiwilligen Wehrdie der Berufsausbildeng/des eiwilligen Wehrdienstleigen W	inigung vorleger (r) 15 30 ende (r) 7 Sligen sozial signates ler Eigendiens Larer Besch	allo edor e	äftigu igsv Für dig nuprer Für dig nuprer - auch bei g besch	Teilnehmer(Tologischen T M M M Pringfügigen	ndsgeldbe. rübrigt sich die A aus allen Nebent on Versorgi ausmann ([29] - Bitte I aer(in) in de (in) in einei (in) an eine Jahr bzw.	zieher(ngabe des peschäftigu ungsbe (sonst i mmatrikula er Elter m aner em dua verglei	Soweit e von Lohrin In Kammin In) 15 monatlici In Several e von Lohrin In Kammin In Several e von Lohrin In Kammin In Several e von Lohrin In	ine Zusamn-/Gehaltsa nerberufen [22] chen Verdied jedoch a pp. [27] G n berufsr cheinigung [15] [30] cen Ber tudieng ren Fre	enstes, da nzugeben iilt nur für icht in Vor mäßig vorlegen iwillige iiwillige	ung erfolg gen notwe iffer 31 b Versorgu ruhestan tätig)	eachten. sammenrec ngsbezüge dsgeld bes	, c
	geringfügig Beschäftigte(r) (mi Beamtin/Beamter 15 24 25 Rentner(in) 15 27 Selbständige(r) 15 26 Schüler(in) 28 – Bitte Schulbeschei Freiwillig Wehrdienstleistender Auszubildende(r) Art des Praktikum Praktikant(in) Art des Praktikum Praktikant(in) Art des Praktikum Praktikant(in) Art des Praktikum Eilnehmer(in an einem freiw Zeitraum des Freiwilligen Wehrdie der Berufsausbildeng/des eiwilligen Wehrdienstleigen W	inigung vorleger (r) 15 30 ende(r)/Suigen sozial instes ler Eigendiens in arer Beschartigt so (ge Million ahrlich e	ite ador e	Für die nuprier sie willigen ök vom T auch bei g	Teilnehmer(Teil	ndsgeldbe. rübrigt sich die A aus allen Nebent on Versorgi ausmann ([29] - Bitte I aer(in) in de (in) in einei (in) an eine Jahr bzw.	zieher(ngabe des peschäftigu ungsbe (sonst i mmatrikula er Elter m aner em dua verglei	Soweit e von Lohrin In Kammin In) 15 monatlici In Several e von Lohrin In Kammin In Several e von Lohrin In Kammin In Several e von Lohrin In	ine Zusamn-/Gehaltsa herberufen [22] chen Verdied d jedoch a per sen	enstes, da nzugeben iilt nur für icht in Vor mäßig vorlegen iwillige iiwillige	ung erfolg gen notwe iffer 31 b Versorgu ruhestan tätig)	eachten. sammenrec ngsbezüge dsgeld bes	, c
	geringfügig Beschäftigte(r) (mi Beamtin/Beamter 15 24 25 Rentner(in) 15 27 Selbständige(r) 15 26 Schüler(in) 28 – Bitte Schulbeschei Freiwillig Wehrdienstleistender Auszubildende(r) Art des Praktikum Praktikant(in) Art des Praktikum Praktikant(in) Art des Praktikum Praktikant(in) Art des Praktikum Eilnehmer(in an einem freiw Zeitraum des Freiwilligen Wehrdie der Berufsausbildeng/des eiwilligen Wehrdienstleigen W	inigung vorleger (r) 15 30 ende (r) Valigen sozial enders ler Eigendienst Auger Beschaftigt seit (ge	alternzeit/c: häfti Jungen maues Datum)	Für die nuprier sie willigen ök vom T auch bei g	Teilnehmer (Dlogischen T M M M Peringfügigen aiftigt als	ndsgeldbe. rübrigt sich die A aus allen Nebent on Versorgi ausmann ([29] - Bitte I aer(in) in de (in) in einei (in) an einei Jahr bzw.	zieher(ngabe des peschäftigu ungsbe (sonst i mmatrikula er Elter m aner em dua verglei	Soweit e von Lohrin In Kammin In) 15 monatlici In Several e von Lohrin In Kammin In Several e von Lohrin In Kammin In Several e von Lohrin In	ine Zusamn-/Gehaltsa herberufen [22] chen Verdied d jedoch a per sen	enstes, da nzugeben iilt nur für icht in Vor mäßig vorlegen iwillige iiwillige	ung erfolg gen notwe iffer 31 b Versorgu ruhestan tätig)	eachten. sammenrec ngsbezüge dsgeld bes	, c
	geringfügig Beschäftigte(r) (mi Beamtin/Beamter 15 24 25 Rentner(in) 15 27 Selbständige(r) 15 26 Schüler(in) 28 - Bitte Schulbeschei Freiwillig Wehrdienstleistender Auszubildende(r) 33 Art des Praktikum Praktikant(in) 33 Bundesfreiwilligendienst ister Teilnehmer(in an einem frem Zeitraum des Freiwilligen Wehrdie der Berufsausbildt ng/dest eiwilligen web eiwildt ng/dest eiwilligen web eiwille eiw	inigung vorleger (r) 15 30 ende (r) Valigen sozial enders ler Eigendienst Auger Beschaftigt seit (ge	alto actor e Elternzeit/ chafti Jungen mayes Datum)	Für die nuprier sie willigen ök vom T auch bei g	Teilnehmer(Teil	ndsgeldbe. rübrigt sich die A aus allen Nebent on Versorgi ausmann ([29] - Bitte I aer(in) in de (in) in einei (in) an einei Jahr bzw.	zieher(ngabe des peschäftigu ungsbe (sonst i mmatrikula er Elter m aner em dua verglei	Soweit e von Lohrin In Kammin In) 15 monatlic In School In Kammin In	ine Zusamn-/Gehaltsa herberufen [22] chen Verdied d jedoch a per sen	enstes, da nzugeben iilt nur für icht in Vor mäßig vorlegen iwillige iiwillige	ung erfolg gen notwe iffer 31 b Versorgu ruhestan tätig)	eachten. sammenrec ngsbezüge dsgeld bes	, c
	geringfügig Beschäftigte(r) (mi Beamtin/Beamter 15 24 25 Rentner(in) 15 27 Selbständige(r) 15 26 Schüler(in) 28 – Bitte Schulbeschei Freiwillig Wehrdienstleistender Auszubildende(r) 33 Art des Praktikum Praktikant(in) 33 Bundesfreiwilligendienstwister Teilnehmer(in an einem frem Zeitraum des Freiwilligen Wehrdie der Berufsausbildung/destweiwilligen Wehrdienstweißen der Berufsausbildung/destweißen der Berufsausbildung/dest	inigung vorleger (r) 15 30 ende (r) / Siligen sozial instes, ler Eigendiens. Auter Besclandiens (gentiens Million ende (gentiens Million	alternzeit/c: häfti Jungen maues Datum)	äftigu igsv Für dig nur der Für dig nur	Teilnehmer(Dlogischen T M M M Beringfügigen aftigt als	ndsgeldbe. rübrigt sich die A aus allen Nebent on Versorgi ausmann ([29] - Bitte I aer(in) in de (in) in einei (in) an einei Jahr bzw.	zieher(ngabe des peschäftigu ungsbe (sonst i mmatrikula er Elter m aner em dua verglei	Soweit e von Lohrin In Kammin In III III III III III III III III II	ine Zusamn-/Gehaltsa herberufen [22] chen Verdied d jedoch a berufsr cheinigung [15] 30 cen Ber tudieng ren Fre M] 16] 17] [elefon andere Son ahrlich €	enstes, da nzugeben iith in voi mäßig vorlegen iiwillige iiwillige iiwillige derzahlunderzahlun	unig erfolg view notweet with the control of the co	eachten. sammenrec ngsbezüge dsgeld bes	ch- , d
	geringfügig Beschäftigte(r) (mi Beamtin/Beamter 15 24 25 Rentner(in) 15 27 Selbständige(r) 15 26 Schüler(in) 28 – Bitte Schulbeschei Freiwillig Wehrdienstleistender Auszubildende(r) 33 Art des Praktikum Praktikant(in) 33 Praktikant(in) 4 Art des Praktikum Praktikant(in) 34 Art des Praktikum Praktikant(in) 4 Art des Praktikum Praktikant(in) 4 Art des Praktikum Notwendige Angaben bei varliegen werder Berufsausbildeng/des veiwilli Notwendige Angaben bei varliegen werder Beschäftigung Name, Anschrift des Arbeitgebers Brutto-Entgelt 5 Brutto-Entgelt 6 Brutto-Entgelt 7 Brutto-Entgelt 7 Brutto-Entgelt 7 Brutto-Entgelt 8 Brutto-Entgelt 7 Brutto-Entgelt 8 Brutto-Brutto-Brutto-Brutto-Brutto-Brutto-Brutto-Brutto	inigung vorleger (r) 15 30 ende (r) Valigen sozial enders ler Eigendienst Auger Beschaftigt seit (ge	alternzeit/c: häfti Jungen maues Datum)	Für die nuprier sie willigen ök vom T - auch bei g besch	Teilnehmer(Teil	ndsgeldbe. rübrigt sich die A aus allen Nebent on Versorgi ausmann ([29] - Bitte I aer(in) in de (in) in einei (in) an einei Jahr bzw.	zieher(ngabe des peschäftigu ungsbe (sonst i mmatrikula er Elter m aner em dua verglei	Soweit e von Lohrin kammin in) 15 monatii in	ine Zusamn-/Gehaltsa herberufen [22] chen Verdied d jedoch a [27] chen Serufsn cheinigung [15] [30] cen Ber tudieng ren Free [M] [16] [17] [felefon andere Son ahrlich €	enstes, da nzugeben iith in voi mäßig vorlegen iiwillige iiwillige iiwillige derzahlunderzahlun	unig erfolg view notweet with the control of the co	eachten. sammenrec ngsbezüge dsgeld bes	, d
	geringfügig Beschäftigte(r) (mi Beamtin/Beamter 15 24 25 Rentner(in) 15 27 Selbständige(r) 15 26 Schüler(in) 28 – Bitte Schulbeschei Freiwillig Wehrdienstleistender Auszubildende(r) 33 Art des Praktikum Praktikant(in) 33 Praktikant(in) 4 Art des Praktikum Praktikant(in) 34 Art des Praktikum Praktikant(in) 4 Art des Praktikum Praktikant(in) 4 Art des Praktikum Notwendige Angaben bei varliegen werder Berufsausbildeng/des veiwilli Notwendige Angaben bei varliegen werder Beschäftigung Name, Anschrift des Arbeitgebers Brutto-Entgelt 5 Brutto-Entgelt 6 Brutto-Entgelt 7 Brutto-Entgelt 7 Brutto-Entgelt 7 Brutto-Entgelt 8 Brutto-Entgelt 7 Brutto-Entgelt 8 Brutto-Brutto-Brutto-Brutto-Brutto-Brutto-Brutto-Brutto	inigung vorley ande(r)/ Suligen sozia Instes ler Eigendiens. Instes ler Beschaftigt seit (ge Instes haftigt seit (ge	inaues Datum) M J J	Für die nur den nur de	Vorruhest parametriske per voruhest per vor	ndsgeldbe. rübrigt sich die A aus allen Nebent on Versorgi ausmann ([29] - Bitte I aer(in) in de (in) in einei (in) an einei Jahr bzw.	zieher(ngabe des peschäftigu ungsbe (sonst i mmatrikula er Elter m aner em dua verglei	Soweit e von Lohrin In Kammin In III III III III III III III III II	ine Zusamn-/Gehaltsa herberufen [22] chen Verdie d jedoch a berufsr cheinigung [15] 30 cen Ber tudien [16] 17] [16] 17] [16] 17] [17] [18] [19] [enstes, da nzugeben iilt nur für icht in Vor mäßig vorlegen iiwillige iiwillige M J 18 19 2	ung erfolg erfolgen notwer fifter 31 b le keine Zuster fifter fif	eachten. sammenrec ngsbezüge dsgeld bes	, d

Einverständniserklärung zur Übernahm	e der Pauschsteuer (nur auszufü	llen, falls vom Arbe	itgeber angefordert)	35 36 37	38	
Falls die Voraussetzungen der Pauschalbeste Pauschalbesteuerung durch den Arbeitgeber	uerung vorliegen: Ich bir	in mit der		Sofern die	Voraussetzu	ngen der Pauschalbesteuerung Steuerabzug im Einzelfall günstiger I der Steuerklasse VI.	
Grundsätzliche Hinweise: Die Gleitzonenrege Eintritt der allgemeinen Versicherungspflicht sansteigenden Arbeitnehmeranteil zu ihren Beit Arbeitsverdienst nach einer festgelegten Form beitrag ergibt (also Arbeitgeber- und Arbeitne beitgeberanteil an den Beiträgen ermittelt. Die Seit 2013 gitt die Gleitzone für Arbeitnehmer (in Arbeitsentgelt zwischen 450,01 und 850 € bezmit einem Entgelt zwischen 800,01 und 850 31.12.2014 für die Gleitzonenregelung optiert rungspflichtigen Arbeitnehmer-Tätigkeit des Bausüben, erfordert die Anwendung der Glei Angaben zu dem/den jeweils anderen Besch	ofort mit dem vollen Beiträgen. Um die Beiträge ir el in einen fiktiven Arbeithmeranteil). Im zweiten Stationenz zwischen Gesmit Ausnahme z.B. der zutiehen. Die Gleitzonenregent. Die vor dem 1.1.2013 hat. Die Gleitzonenregelueschäftigten die Grenze tzonenregelung, dass Stationenregelung, dass Stationenregelung	itragsante n diesen I sverdien: Schritt wi samtbeitra ur Berufs gelung is B bereits ung ist nu von 850 Sie Ihren	eil belastet wer Fällen berechnest umgerechne ird – ausgehen ag und Arbeitg ausbildung Be at jedoch nicht bestanden hat ur anwendbar, € nicht übersta a Arbeitgebern	den. Sie zahlen en zu können, v et, aus dem sich id vom tatsächli eberanteil stellt schäftigten), die anzuwenden fü oen, sofern der wenn der Gesal eigt. Sofern Sie	einen a vird zunä der ges chen Ar den Ver e regelm r Beschä Arbeitn mtverdie	bgestuften, langsam ichst der tatsächliche amte Versicherungsbeitsentgelt – der Arsichertenanteil dar. äßig ein monatliches äftigungsverhältnisse ehmer nicht bis zum nst aus der versichere Beschäftigungen	
Erklärung der/des Beschäftigten zum Verzi - Gilt nicht für Bezieher einer Vollrente wegen Alters i					inger –		
in der Rentenversicherung richtet sich die Höhwendung der Gleitzonenregelung aufgrund das versicherungspflichtig Beschäftigter in de Arbeitsentgelts zu verzichten und den vollen Adamit verbundenen rentenmindernden Auswinder Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversichterzu müssen Sie nur gegenüber dem Arbeitatsächliche Arbeitsentgelt zugrunde gelegt w	es reduzierten Arbeitneh r Gleitzone haben Sie d rbeitnehmerbeitrag zu za rkungen in der gesetzlich cherung sind weiterhin o geber schriftlich erklären erden soll.	merbeitra daher die ahlen (§ ⁻ hen Rent die ermäl n, dass de	ags auch nur rom Möglichkeit, and Möglichkeit, and 163 Abs. 10 San enversicherung Bigten Beiträge er Beitragsbere	eduzierte Rente auf die Reduzie tz 6 SGB VI). Du g vermieden we e zu zahlen. echnung als beit	nanwart rung de urch den erden. ragspflic	schaften erworben. s beitragspflichtigen Verzicht können die chtige Einnahme das	
Wichtig: Diese Entscheidung kann nur mit die trotz Zusammenrechnung in der Gleitzogungen bindend, d.h. sie kann für die Dauszuständigen Rentenversicherungsträger. WEntgelte noch innerhalb der Gleitzone liegen,	ne bleiben, nur einheitl er der Beschäftigung ni venn Sie noch eine ode	lich erkla icht wide er weitere	ärt werden. Sierrufen werder Beschäftigun	e ist für die ges n. Informieren s gen ausüben, d	samte D Sie sich deren zu	auer der Beschäfti- bitte ggf. bei Ihrem sammengerechnete	
autende Erklärung abzugeben. ch möchte auf die Reduzierung des Arbeit und den vollen Beitrag bezahlen:	nehmerbeitrags zur Re	entenver	sicherung für	Beschäftigte i	n der G	leitzone verzichten	
Nein Ja	Datum T T M M J J		Unterschrift der/des B	eschäftigten			
Hiermit ermächtige ich meine Arbeitgeber, die fü aus meinen Beschäftigungen, monatlich abzu Steuerberater bzw. Lohnbüros, die hiernach b Einwilligungsklausel nach dem Bundesdate Ich willige ein, dass meine Arbeitgeber bzw Im erforderlichen Umfang Daten, die für die Ort	ugleichen. Insoweit entb efragt werden, von der V enschutzgesetz (BDSG v. die von ihnen mit der	pinde ich Verschwie i) r Lohnal	beide Parteier egenheitsverpf prechnung be	n, einschließlich lichtung. auftragten Ster tlich untereina	der vor	i ihnen beauftragten ter bzw. Lohnbüros	
Fuldii waa day (daa Daashii shaa ay wa Mahaba	T T M M J J	JJ					
Erklärung der/des Beschäftigten zur Wahrh ich versichere, dass die gemachten Angabe insbesondere die Aufnahme weiterer Beschät Sofern sich im Nachhinein die Vorlage weiter Hinweis: Der Arbeitgeber ist zur sozialversiche Arbeitgeber die dazu erforderlichen Angaben nehmer diese Auskünfte nicht, nicht richtig och nicht rechtzeitig vor, begeht er eine bußgeldbe Sollte der Arbeitgeber mit einer Abgabennaberuhen, dass ein Arbeitnehmer seiner Auskist oder falsche oder unrichtige Angaben gegauch haftungsrechtlich in Anspruch genom	n der Wahrheit entsprechtigungen, unverzüglich er Unterlagen als notwerungsrechtlichen Einordemachen und die entsprer nicht rechtzeitig oder lewehrte Ordnungswidrig chforderung oder erhölunftspflicht vorsätzlich ogenüber dem Arbeitgeber	chen. Ich mitzuteik endig erw nung des rechende legt er die gkeit (§ 11 hten Soz oder gro er macht	en. veisen sollte, w s Arbeitnehmer en Unterlagen v e entsprechend 11 Abs. 1 Nr. 4 vialversicherur b fahrlässig ni t, ist der Arbeit	verde ich diese rs verpflichtet. D vorlegen (§ 28c den Unterlagen SGB IV). ngsbeiträgen b cht oder nicht r tnehmer schade	nachreider Arbeite SGB IV nicht, nicht, nicht, nichte elastet vechtzeitenersatz	chen. tnehmer muss dem). Erteilt der Arbeit- cht vollständig oder werden, die darauf ig nachgekommen zpflichtig und kann	
Ort	Datum		Unterschrift der/des B	eschäftigten			
	T T M M J J	JJ			1		
Arbeitgeberstempel	Eintritt T T M M J J	Anmeldung	MIM J IJ	Austritt T T M M	ایال	Abmeldung T T M M J J	
	Raum für sonstige Vermerke Hinweis/Zeichen des Arbeitgebers/Sac	ichbearb.	Verzio	Eingang der htserklärung am:	Datum T T Datum	M M J J J J J	
			Verzicht wirkt ab dem: T T M M J J J J J				
	Datum		Unterschrift des Arbei	tgebers/Sachbearbeiters			
	TITMMJJJ	JJ					

Grundsätzliches

- Zu Beginn jedes Beschäftigungsverhältnisses hat der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmer versicherungsrechtlich zu beurteilen und unter anderem festzustellen, in welchen Sozialversicherungszweigen Versicherungspflicht besteht. In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, ob ein Beschäftigungsverhältnis mit einem Arbeitsentgelt in der Gleitzone vorliegt.
 - Gemäß § 28 o Abs. 1 SGB IV hat der Beschäftigte dem Arbeitgeber die zur Durchführung des Meldeverfahrens und der Beitragszahlung erforderlichen Angaben zu machen und, soweit erforderlich, Unterlagen vorzulegen; dies gilt bei mehreren Beschäftigungen sowie bei Bezug weiterer in der gesetzlichen Krankenversicherung beitragspflichtiger Einnahmen gegenüber allen beteiligten Arbeitgebern.
- Wird ein Beschäftigungsverhältnis nach dem 31.12.2012 aufgenommen, liegt ein Beschäftigungsverhältnis in der Gleitzone vor, wenn das aus der Beschäftigung erzielte Arbeitsentgelt 450,01 € bis 850,00 € im Monat beträgt und die Grenze von 850,00 € im Monat regelmäßig nicht überschreitet.

Bitte beachten Sie die Ausnahmen (Ziffern 32-34).

Werden mehrere Beschäftigungen ausgeübt, gelten die besonderen Regelungen zur Gleitzone, wenn das insgesamt erzielte Arbeitsentgelt (Gesamtarbeitsentgelt) innerhalb der Gleitzone liegt.

Flächendeckender gesetzlicher Mindestlohn

- 3. Ab 1.1.2015 hat jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer in einer Beschäftigung in Deutschland Anspruch auf den flächendeckenden gesetzlichen Mindestlohn von 8,50 € pro Stunde; dies gilt bis auf die wenigen, im Mindestlohngesetz (MiLoG) festgelegten Ausnahmen unabhängig von Alter, Status, Qualifikation und auch unabhängig von Staatsangehörigkeit und Wohnsitz.
- 4. Sofern keine weiteren Zuschläge oder Sonderzahlungen anfallen, ergibt sich bei einem Mindestlohn von 8,50 € pro Stunde rechnerisch eine maximale monatliche Arbeitszeit von 100 Stunden (aber weniger als 23 Wochenstunden) für Beschäftigungen in der Gleitzone. Sollte der branchenbezogene Mindestlohn bzw. die übliche Vergütung für vergleichbare Tätigkeiten höher sein, vermindert sich die monatliche Stundenzahl entsprechend. Der Mindestlohn gilt als unterste Grenze für den Grundlohn, der zu zahlen ist. Eine Vergütungsvereinbarung unterhalb der Mindestlohngrenze ist unwirksam.
- 5. Zulagen und Zuschläge wie Sonn- und Feiertags- und Nachtzuschläge, Schichtzulagen, Überstundenzuschläge, aber auch Schmutz- und Gefahrenzulagen, Akkord- oder Qualitätsprämien sind grundsätzlich zusätzlich zum Mindestlohn zu zahlen. Typische Einmalzahlungen wie z.B. Weihnachtsgeld oder zusätzlich gezahltes Urlaubsgeld werden als u.U. Mindestlohnerfüllung anerkannt, wenn der anteilige Betrag regelmäßig jeweils zu dem für den Mindestlohn maßgeblichen Fälligkeitszeitpunkt tatsächlich und unwiderruflich ausbezahlt wird.
- 6. Festes Monatsentgelt umstritten: Derzeit (Stand Januar 2015) ist strittig, wie mit einem festen monatlichen Entgelt bei einer fixen wöchentlichen Stundenzahl zu verfahren ist. Die bisherige Praxis, einen Durchschnittswert anzusetzen, sei nicht mehr möglich. Aufgrund der schwankenden Zahl von Arbeitstagen in den einzelnen Monaten würde hierbei der Mindestlohn in "langen" Monaten unterschritten. Nach Expertenmeinung verbiete sich der Ausgleich durch nachfolgende Monate mit geringeren Stundenzahlen, weil der Mindestlohn laut MiLoG spätestens im Folgemonat nach Arbeitsleistung zu zahlen ist. Auch bei der Alternative, ein festes Stundenkontingent zu vereinbaren und anfallende Mehrstunden in einem Arbeitszeitkonto zu verwalten, werden noch Rechtsunsicherheiten gesehen, so dass zurzeit nur zur Abrechnung nach tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden geraten werden kann.
- 7. Neue Aufzeichnungspflichten für Beschäftigte in "gefährdeten" Branchen Ab 1.1.2015 schreibt § 17 Abs. 1 MiLoG für Beschäftigte in Wirtschaftsbereichen, in denen ein erhöhtes Risiko für Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung besteht, eine detaillierte Arbeitszeitaufzeichnung (Beginn, Dauer und Ende) vor. Diese Dokumentation muss wöchentlich erfolgen (spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages) und ist vom Beschäftigten zu unterzeichnen; die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

Betroffen sind: Baugewerbe, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, Personenbeförderung, Speditions-, Transport- und damit verbundene Logistikgewerbe, Schaustellergewerbe, Unternehmen der Forstwirtschaft, Gebäudereinigungsgewerbe, Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen und die Fleischwirtschaft.

Ende der Bestandsschutz- und Übergangsregelungen zum 31.12.2014

- Beschäftigte mit einem Entgelt über 400 € und weiterhin weniger als 450 €, für die noch bis zum 31.12.2014 die Bestandsschutzregelungen der Gleitzone galten, sind ab dem 1.1.2015 als geringfügig Beschäftigte zu behandeln. Für die Beurteilung dieser Beschäftigungen kann der Erklärungsbogen für geringfügig Beschäftigte, Bestell-Nr. 718-0115 (Fassung ab Januar 2015) verwendet werden.
- 9. Bei Ausübung einer weiteren geringfügig entlohnten Beschäftigung auf mögliche Zusammenrechnung achten: Der Wegfall des Bestandsschutzes zum 1.1.2015 kann Auswirkungen auf die versicherungsrechtliche Beurteilung von weiteren zeitgleich nebeneinander ausgeübten Beschäftigungen haben. So sind für eine bis zum 31.12.2014 ausgeübte Hauptbeschäftigung, die ab 1.1.2015 zur geringfügig entlohnten Beschäftigung wird, die Regelungen zur Zusam-

- menrechnung von geringfügig entlohnten Beschäftigungen anzuwenden, wenn daneben zeitgleich ein oder mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen ausgeübt werden. Aus der Zusammenrechnung kann sich hierbei wieder ein Gleitzonenzonenfall ergeben, wenn das Gesamtarbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone liegt.
- 10. Für Beschäftigungsverhältnisse mit einem Entgelt zwischen 800,01 € und 850 €, die am 31.12.2012 bereits bestanden, bleibt es auch über den 1.1.2015 hinaus bei der Beitragsberechnung aus dem tatsächlichen Entgelt. Die Gleitzonenregelung wird nicht angewandt, es sei denn, die betroffenen Arbeitnehmer hatten vor dem 31.12.2014 für die Anwendung der Gleitzonenregelung optiert. Diese Möglichkeit ist ab 1.1.2015 entfallen.

Prüfung der Entgeltgrenze

- 12. Bei der Prüfung der Frage, ob das Arbeitsentgelt in der Gleitzone liegt, ist vom regelmäßigen Arbeitsentgelt auszugehen. Dabei ist grundsätzlich auf das Arbeitsentgelt abzustellen, auf das der Arbeitnehmer einen Rechtsanspruch hat (z. B. aufgrund eines Tarifvertrags, einer Betriebsvereinbarung oder einer Einzelabsprache), selbst wenn der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt nicht oder erst später zahlt. Wird allerdings ein höheres als vereinbartes Arbeitsentgelt gezahlt, kommt es nicht darauf an, ob ein wirksamer (arbeitsrechtlicher) Anspruch auf das gezahlte Arbeitsentgelt besteht; insoweit löst der Zufluss die Arbeitsentgelteigenschaft und mithin den Beitragsanspruch aus.
- 13. Ob die für die Gleitzone maßgebenden Entgeltgrenzen regelmäßig im Monat oder nur gelegentlich unter- oder überschritten werden, ist bei Beginn der Beschäftigung und erneut bei jeder dauerhaften Veränderung in den Verhältnissen (z. B. Erhöhung oder Reduzierung des Arbeitsentgelts) im Wege einer vorausschauenden Betrachtung zu beurteilen. Einmalige Einnahmen, deren Gewährung mit hinreichender Sicherheit (z. B. aufgrund eines für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrags oder aufgrund Gewohnheitsrechts wegen betrieblicher Übung) mindestens einmal jährlich zu erwarten ist, sind bei der Ermittlung des Arbeitsentgelts zu berücksichtigen.
- 14. Steuerfreie Aufwandsentschädigungen und die in § 3 Nr. 26 und 26 a EStG genannten steuerfreien Einnahmen gehören nicht zum Arbeitsentgelt in der Sozialversicherung. Die Freibeträge gelten ausschließlich im Bereich öffentlichrechtlicher, religiöser oder gemeinnütziger Einrichtungen für nebenberufliche "ehrenamtliche" Tätigkeiten. Für Sporttrainer, Chorleiter, Ausbilder und Erzieher und Personen, die nebenberuflich die Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen ausüben, gilt die Übungsleiterpauschale von 2.400 € pro Kalenderjahr, für die übrigen ehrenamtlichen Tätigkeiten eine Ehrenamtspauschale von 720 € pro Kalenderjahr. Die jährlichen Freibeträge können einmalig oder als monatlich gleichmäßige Teilbeträge (z.B. 200 € bzw. 60 €) in Abzug gebracht werden. Grundsätzlich kann die Übungsleiterpauschale (2.400 €) nicht neben der Ehrenamtspauschale (720 €) angesetzt werden.

Mehrfachbeschäftigung und Status des Beschäftigten

- 15. Sofern keine versicherungspflichtige (Haupt-)Beschäftigung vorliegt, ergeben sich Hinweise zur Falleinschätzung aufgrund des Status eines Beschäftigten aus den Erläuterungen der Geringfügigkeits-Richtlinien vom 20.12.2012. In Zweifelsfragen empfiehlt sich die Anfrage bei der zuständigen Krankenkasse.
- 16. Werden mehrere versicherungspflichtige Beschäftigungen ausgeübt, deren Arbeitsentgelte in der Summe innerhalb der Gleitzone liegen, benötigen die Arbeitgeber zur Ermittlung der beitragspflichtigen Einnahme Kenntnis über das Gesamtarbeitsentgelt aus allen Beschäftigungen. Bei Beginn des Arbeitsverhältnisses ist durch den Arbeitgeber zu ermitteln, ob es sich um ein Beschäftigungsverhältnis in der Gleitzone handelt.
- Werden mehrere versicherungspflichtige Beschäftigungen ausgeübt, gelten die besonderen Regelungen zur Gleitzone, wenn das insgesamt erzielte Arbeitsentgelt (Gesamtarbeitsentgelt) innerhalb der Gleitzone liegt.
- 18. Arbeitsentgelte aus für sich betrachtet geringfügig entlohnten Beschäftigungen sind stets zu berücksichtigen, wenn diese wegen der vorgeschriebenen Zusammenrechnung mit anderen geringfügig entlohnten Beschäftigungen oder als weitere geringfügig entlohnte Beschäftigung(en) mit einer versicherungspflichtigen (Haupt-)Beschäftigung für den Arbeitnehmer zur Versicherungspflicht aufgrund mehr als geringfügiger Beschäftigung führen.
- 19. Sofern geringfügig entlohnte Beschäftigungen vorliegen, ist zu beachten, dass eine geringfügige Beschäftigung, die neben einer nicht geringfügigen versicherungspflichtigen (Haupt-)Beschäftigung also auch einer Beschäftigung in der Gleitzone ausgeübt wird, unberücksichtigt bleibt. Werden mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen neben einer nicht geringfügigen versicherungspflichtigen (Haupt-)Beschäftigung ausgeübt, bleibt diejenige geringfügig entlohnte Beschäftigung von der Zusammenrechnung ausgenommen, die zeitlich zuerst aufgenommen wurde. Kurzfristige Beschäftigungen bleiben außer Betracht.
- 20. In der Arbeitslosenversicherung werden nicht geringfügige versicherungspflichtige Beschäftigungen und geringfügig entlohnte Beschäftigungen nicht zusammengerechnet, so dass die geringfügig entlohnten Beschäftigungen versicherungsfrei bleiben. Neben der Ausübung einer arbeitslosenversicherungsfreien Hauptbeschäftigung, z.B. als Beamter, werden allerdings mehrere ausgeübte geringfügige Beschäftigungen auch im Bereich der Arbeitslosenversicherung zusammengerechnet.

- 22. Bei Beziehern von Vorruhestandsgeld ist zu beachten, dass die Versicherungspflicht in der Kranken- und Rentenversicherung aufgrund des Bezuges von Vorruhestandsgeld – und damit die Ausnahmeregelung für eine geringfügig entlohnte Beschäftigung - nur besteht, solange dass insgesamt neben dem Vorruhestandsgeld erzielte Arbeitsentgelt die Grenze von 450 € nicht übersteigt. Endet die Versicherungspflicht aufgrund des Vorruhestandsgeldbezugs, sind die Arbeitsentgelte aus allen geringfügig entlohnten Nebenbeschäftigungen zusammenzurechnen. Darüber hinaus kann die Erzielung des Arbeitsentgelts schädlich in Bezug auf den Vorruhestandsbezug wirken.
- Werden mehrere Beschäftigungen bei verschiedenen Arbeitgebern ausgeübt, sind für die Prüfung des Anwendungsbereichs der Gleitzonenregelung nur die Arbeitsentgelte zusammenzurechnen, die aus versicherungspflichtigen Beschäftigungen erzielt werden, einschließlich der geringfügig entlohnten Beschäftigungen gem. Ziffer 18.
- Für die Prüfung des Anwendungsbereichs der Gleitzonenregelung erfolgt keine Berücksichtigung der versicherungsfreien Beschäftigung als Beamter, vgl. Ziffer 23. Für nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB V krankenversicherungsfreie Beamte fallen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung nicht an.
- Sofern ein im Haupterwerb nicht versicherungspflichtig Beschäftigter einen Nebenverdienst aus einer Beschäftigung in der Gleitzone erzielt und damit eine nicht geringfügige versicherungspflichtige Beschäftigung ausübt, werden weitere geringfügig entlohnte Beschäftigungen wie im Fall einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung (Ziffer 19) behandelt.
- Eine Zusammenrechnung einer selbständigen Tätigkeit mit einer Beschäftigung erfolgt nicht. Für die Prüfung des Anwendungsbereichs der Gleitzonenregelung sind nur die Arbeitsentgelte (aus Beschäftigungen) zu berücksichtigen, einschließlich der geringfügig entlohnten Beschäftigungen gem. Ziffer 18 In diesem Fall ist jedoch u.U. zu prüfen, ob der Beschäftigte noch dem Personenkreis der hauptberuflich Selbständigen zuzurechnen ist. Für hauptberuflich Selbständige, die nach § 5 Abs. 5 SGB V nicht krankenversicherungspflichtig sind, fallen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung nicht an.
- Für Bezieher einer Vollrente wegen Alters und nach § 5 Abs. 4 SGB VI rentenversicherungsfreie Versorgungsbezugsempfänger sind Arbeitnehmeranteile zur Rentenversicherung nicht zu zahlen, daher entfällt auch der Verzicht auf die Reduzierung der Rentenversicherungsbeiträge.
- Schüler allgemeinbildender Schulen sind in der Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei. Jugendliche unter 18 Jahren ohne Berufsabschluss sind laut MiLoG vom gesetzlichen Anspruch auf den Mindestlohn ausgenommen.
- Bei Studenten bestehen Besonderheiten in KV-, PV- und AV: Studenten sind nur rentenversicherungspflichtig, im Bereich der KV-, PV- u. AV gelten die Vorschriften über die Versicherungsfreiheit (Auszug):
 - 29.a Personenkreis: Versicherungsfrei sind an einer Hochschule oder einer sonstigen, der wissenschaftlichen oder fachlichen Ausbildung dienenden Schule ordentlich Studierende, die während der Dauer ihres Studiums gegen Entgelt beschäftigt sind. Bitte beachten Sie, dass dieser Personenkreis durch Gesetzgebung und Rechtsprechung eingeschränkt ist und nicht jeder Studierende unter die Sonderbestimmung fällt: z.B. sind Doktoranden und Gasthörer ausgeschlossen.
 - 29.b Zeitliche Beschränkung: Voraussetzung für die Versicherungsfreiheit der Beschäftigung ist darüber hinaus, dass die Zeit und die Arbeitskraft des Studierenden überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen wird. Man geht im Allgemeinen davon aus, dass die Beschäftigung wöchentlich 20 Arbeitsstunden nicht übersteigen darf. Ausnahmefälle hiervon sind unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Insbesondere gelten für befristete Arbeitsverhältnisse bis zu 2 Monaten und Arbeitsverhältnisse, die auf die Semesterferien beschränkt sind, Sonderbestimmungen. Es ist jedoch stets darauf zu achten, dass hinsichtlich der Arbeitszeit der Gesamtumfang der Beschäftigung des Studenten maßgeblich ist. Etwaige Beschäftigungen bei anderen Arbeitgebern sind also miteinzurechnen!
 - 29.c Für Praktikanten gelten besondere Bestimmungen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebenen Vor- und Nachpraktika, die als Berufsausbildung gelten, vgl. Ziffer 32, und solchen, die nicht vorgeschrieben sind. Darüber hinaus gelten für ein während des Studiums abgeleistetes Zwischenpraktikum andere Grundsätze als für ein Vor- bzw. Nachpraktikum. Dieses hat zudem Auswirkung auf neben einem Praktikum ausgeübte Tätigkeiten, vgl. Ziffer 33. Die differenzierten Kriterien zur Bestimmung der Versicherungspflicht bzw. -freiheit in solchen Fällen können im Rahmen dieses Vordrucks nicht behandelt werden und sind daher stets gesondert zu prüfen.

- Soweit bei freiwillig Wehrdienstleistenden oder Arbeitnehmern in der Elternzeit Einmalzahlungen aus ruhenden Beschäftigungsverhältnissen anfallen, bleiben sie bei der Ermittlung des regelmäßigen Arbeitsentgelts außer Betracht.
- In Bezug auf Arbeitnehmer, die Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung sind und nach dem 31.12.2012 eine berufsständische Beschäftigung aufnehmen, folgt die Deutsche Rentenversicherung Bund den Urteilen des BSG vom 31.10.2012 - B 12 R 3/11 R und B 12 R 5/10 R - und bestimmt, dass bei einem Beschäftigungswechsel nunmehr stets ein neues Befreiungsverfahren
- Die besonderen Regelungen zur Gleitzone gelten nicht für Personen, die zu ihrer Berufsausbildung (z. B. Auszubildende, Praktikanten, Teilnehmer an dualen Studiengängen) beschäftigt sind (§ 163 Abs. 10 Satz 8 SGB VI i. V. m. § 226 Abs. 4 SGB V, § 57 Abs. 1 Satz 1 SGB XI und § 344 Abs. 4 SGB III). Für Umschüler, die den zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten gleichgestellt sind, wenn die Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf erfolgt und nach den Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes (§ 1 Abs. 5 und § 60 BBiG) durchgeführt wird, gilt die Ausnahmeregelung gleichermaßen.
 - Für Teilnehmer am freiwilligen sozialen oder freiwilligen ökolog. Jahr und am Bundesfreiwilligendienst finden die Gleitzonenregelungen ebenfalls keine Anwendung, da für diese Personen der Arbeitgeber die Beiträge allein zu tragen hat.
- Die Anwendung der Gleitzonenregelung ist auch ausgeschlossen für mehr als geringfügige versicherungspflichtige Beschäftigungen, die neben einer Beschäftigung zur Berufsausbildung, einer Teilnahme an einem freiwilligen sozialen bzw. freiwilligen ökologischen Jahr oder einem Bundesfreiwilligendienst ausgeübt werden. Dabei ist unerheblich, ob das Arbeitsentgelt aus der mehr als geringfügigen Beschäftigung für sich betrachtet oder zusammen mit dem Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung zur Berufsausbildung oder einem der Freiwilligendienste in die Gleitzone fällt.
 - In Bezug auf Praktikanten gilt dies nur in Bezug auf ein versicherungspflichtiges Praktikum, nicht aber z.B. für vorgeschriebene versicherungsfreie Zwischenpraktika von Studenten, vgl. Ziffer 29.
- Darüber hinaus sind von den besonderen Regelungen zur Beitragsberechnung in der Gleitzone folgende Personengruppen ausgenommen:
 - für deren Beitragsberechnung fiktive Arbeitsentgelte zugrunde gelegt werden (z. B. bei der Beschäftigung behinderter Menschen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen, bei Mitgliedern geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und Angehörigen ähnlicher Gemeinschaften).
 - in Fällen der Altersteilzeit oder sonstigen Vereinbarungen flexibler Arbeitszeiten, in denen lediglich das reduzierte Arbeitsentgelt in die Gleitzone fällt,
 - Personen, die Arbeitsentgelt aus Wiedereingliederungsmaßnahmen nach einer Arbeitsunfähigkeit erhalten,

versicherungspflichtige Arbeitnehmer, die regelmäßig mehr als 850 EUR verdienen und deren Entgelt nur wegen Kurzarbeit oder im Baugewerbe wegen schlechten Wetters soweit gemindert ist, dass das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt die obere Gleitzonengrenze unterschreitet.

Hinweise zur Besteuerung

- Lohnsteuerlich gelten keine Besonderheiten in der Gleitzone. Liegt das Arbeitsentgelt in dem zu betrachtenden Beschäftigungsverhältnis zwischen 450,01 und 850,00 €, kann die Besteuerung nur nach den individuellen Lohnsteuerabzugsmerkmalen erfolgen. Bei mehreren, für sich gesehen geringfügig entlohnten Beschäftigungen mit einem Entgelt bis 450 €, die nur aufgrund der Zusammenrechnung versicherungspflichtig werden, kann der Arbeitslohn des einzelnen Beschäftigungsverhältnisses mit 20 % pauschal besteuert werden.
- Pauschalbesteuerung gem. § 40 a Abs. 2a EStG: Pauschalierungsfähig ist eine geringfügig entlohnte Beschäftigung, wenn der monatliche Arbeitslohn aus dieser Beschäftigung 450 € nicht übersteigt.
 - Hat der Arbeitgeber für das Arbeitsentgelt einer geringfügigen Beschäftigung den Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung i.H.v. 15 % oder 5 % nicht zu entrichten, kann er die pauschale Lohnsteuer mit einem Steuersatz i.H.v. 20 % des Arbeitsentgelts erheben (§ 40 a Abs. 2 a EStG). Ist eine – für sich gesehen – geringfügige Beschäftigung z.B. wegen Zusammenrechnung versicherungspflichtig, so bleibt sie pauschalierungsfähig, soweit der monatliche Arbeitslohn aus dieser Beschäftigung 450 € nicht übersteigt. Im Gegensatz zur Sozialversicherung wird bei der Lohnsteuerpauschalierung jedes Beschäftigungsverhältnis für sich betrachtet, es erfolgt keine Zusammenrechnung. Diese Pauschsteuer ist zuzüglich SolZ und pauschaler Kirchensteuer zu erheben.
- Die Pauschalbesteuerung mit einem Prozentsatz von 20 % setzt den Arbeitgeber einer Abgabenlast aus, die wirtschaftlich nicht vertretbar sein kann. In diesen Fällen kann durch entsprechende Vereinbarung festgelegt werden, dass die pauschale Lohnsteuer im Innenverhältnis vom Arbeitnehmer zu tragen ist, dem Arbeitnehmer also vom Auszahlungsbetrag abgezogen wird.
- Durch die Pauschalsteuer ist die Besteuerung des Arbeitslohns in vollem Umfang abgeschlossen; er bleibt bei der individuellen Einkommensteuerveranlagung außer Betracht.
 - Weitere Möglichkeiten hinsichtlich der Lohnbesteuerung ergeben sich für den Arbeitnehmer aus den Vorschriften des § 39a Abs. 1 Nr. 7 EStG (Freibetrag und Hinzurechnungsbetrag für ein zweites oder ein weiteres Dienstverhältnis).